

# Stadt Quickborn

## Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde



Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Quickborn folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um folgende brandgefährdete Objekte

Bahnstraße 52	Kieler Straße 34
Carl-Zeiss-Straße 5	Kieler Straße 48-50
Dorfstraße 5	Kieler Straße 84
Dorfstraße 21	Kieler Straße 147
Dorfstraße 29	Kieler Straße 151
Dyrsenweg 2	Marktstraße 5
Elisenhofstraße 25	Max-Weber-Straße 10
Ellerauer Straße 32	Pascalstraße 11
Ellerauer Straße 55	Pinneberger Straße 22
Försterweg 2	Pinneberger Straße 35
Friedrichsgaber Straße 19	Pinneberger Straße 51
Harksheider Weg 3	Pinneberger Straße 82
Harksheider Weg 42a	Pinneberger Straße 84
Harksheider Weg 87	Rudolf-Kinau-Straße 18
Harksheider Weg 310	Schulweg 7
Heinrich-Hertz-Straße 18	Tangstedter Straße 6
Himmelmoorchaussee 50	Ulzburger Landstraße 263
Im Sand 20	Wiesengrund 6
Immenhorstweg 2a	

in dem Gemeindegebiet Quickborn nicht abgebrannt werden.

2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots nach Nr. 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der räumliche Geltungsbereich ist rot hinterlegt.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen (hier: Bahnstraße 138, Ellerauer Straße 2, Harksheider Weg 166, Kampstraße 21, Kurzer Kamp 2, Lornsenstraße 21), Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen (hier: Kieler Straße 113, Klingenberg 15, Schwartmoorallee 3) generell verboten.
4. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots nach Nr. 3 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der räumliche Geltungsbereich ist blau hinterlegt.

5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>1</sup> angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG<sup>2</sup> an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden können.

### **I. Sachverhalt**

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen und Tankanlagen).

### **II. Begründung**

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und-weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV.

Gemäß § 24 Abs.2 Nr. 1 SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen, können die aufsteigenden Funken weit abdriften. Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis

---

<sup>1</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

<sup>2</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVObI. Schl.-H.S. 549)

nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG<sup>3</sup>) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

### **III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurden. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse der Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Quickborn – Der Bürgermeister -, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Pinneberg, Ordnungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, eingelegt wird.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Quickborn, 16.12.2024

Stadt Quickborn  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Ott

---

<sup>3</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl I S. 2478) geändert worden ist